

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Stadt Braunlage
vertretenen Parteien werden hiermit aufgefordert,
bis zum 11. April 2014
Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets
als Mitglieder des Wahlvorstands
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25. Mai 2014
vorzuschlagen.


Nach § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gilt zu beachten, dass Wahlberechtigte, die als Bewerberinnen/Bewerber oder Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge benannt sind, nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden dürfen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können nach § 9 der Europawahlordnung (EuWO) ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesem vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Braunlage, den 26.03.2014

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister



(Grote)